

Verfahrens anzunähern² 3. Andere meinen dagegen, daß hier einfachere prozessuale Formen angewendet werden können als bei den Sachen, die ein Untersuchungsverfahren erfordern*. Der zweite Vorschlag erscheint mir richtiger, weil er ein schnelleres Verfahren in Sachen sichert, deren Untersuchung nicht schwierig ist, und weil er das Wesensmerkmal der Arbeit der Ermittlungsorgane — die operative Aufklärung des Verbrechens und die schnelle Festnahme des Verbrechens — besser widerspiegelt. Jedoch muß die Vereinfachung einiger Verfahrensformen in Strafsachen die prozessualen Garantien für die Wahrheitsfindung und die Verwirklichung des durch die Verfassung garantierten Rechts auf Verteidigung voll gewährleisten. In einer Reihe von Ländern gibt es die Möglichkeit, bei einfachen Sachen ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen (z. B. §§ 231-235 StPO der DDR).

Die Konzentration des hauptsächlichsten Untersuchungsapparates bei der Staatsanwaltschaft erhöht die Bedeutung des Untersuchungsführers und sichert seine prozessuale Unabhängigkeit. Alle Entscheidungen darüber, in welcher Richtung die Untersuchung geführt wird, und über die Durchführung der Untersuchungshandlungen (mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz die Einholung der Genehmigung des Staatsanwalts vorsieht, z. B. bei der Festnahme und Durchsuchung) trifft der Untersuchungsführer selbständig. Er trägt die volle Verantwortung für die gesetzliche und rechtzeitige Durchführung der Untersuchung. Ist der Untersuchungsführer mit den Weisungen des die Aufsicht ausübenden Staatsanwalts über die Heranziehung einer Person als Beschuldigten, über die Qualifizierung des Verbrechens oder den Umfang der Beschuldigung, über die Weiterleitung der Sache zur Übergabe des Beschuldigten an das Gericht oder über die Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so kann er die Sache mit schriftlichen Einwendungen dem übergeordneten Staatsanwalt zuleiten. Dieser kann entweder die Weisungen des nachgeordneten Staatsanwalts aufheben oder die Durchführung der Untersuchung einem anderen Untersuchungsführer übertragen. Der Untersuchungsführer ist berechtigt, in bezug auf die von ihm zu untersuchenden Sachen den Ermittlungsorganen verbindliche Aufträge und Weisungen zu erteilen. Seine in Übereinstimmung mit dem Gesetz getroffenen Anordnungen sind allgemein verbindlich (Art. 30 der Grundlagen).

Die Regelung des Verfahrens bei der Einleitung eines Strafverfahrens — ein Stadium, in dem entschieden wird, ob die Verbrechenmerkmale vorhanden sind oder nicht und ob folglich die Einleitung eines Strafverfahrens begründet ist — überlassen die Grundlagen der Zuständigkeit der Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken. Diese müssen insbesondere Bestimmungen über die Bearbeitungsfristen für die eingehenden Materialien enthalten. Sie können ferner Normen über die Durchführung einiger Untersuchungshandlungen durch die Untersuchungsorgane vorsehen, ohne die nicht über das Vorhandensein oder Fehlen der Verbrechenmerkmale entschieden werden kann. Zu diesen Untersuchungshandlungen gehören die Besichtigung des Tatorts, die Festnahme des Verdächtigen und die Besichtigung des Ortes der Festnahme sowie die Untersuchung des Festgenommenen unter Hinzuziehung von Sachverständigen.

Die Grundlagen des Strafverfahrens enthalten eine Begriffsbestimmung des Beweises (Art. 16). Als solche gelten alle Tatsachen, auf deren Grundlage die Ermittlungsorgane, der Untersuchungsführer und das Gericht auf dem gesetzlich festgelegten Weg die Umstände feststellen, die für die richtige Entscheidung der Sache von Bedeutung sind. Art. 15 nennt als Gegenstand der Beweisführung: das Ereignis des Verbrechens (Zeit, Ort, Art und andere Umstände der Verbrechenbegehung); die Schuld des Beschuldigten an der Verbrechenbegehung; Umstände, die auf den Grad und den Charakter der Verantwortlichkeit des Beschuldigten Einfluß nehmen; den Umfang und den Charakter des Schadens,

der durch das Verbrechen verursacht wurde. Mittel (oder Quellen) der Beweisaufnahme sind: die Aussagen des Zeugen, des Geschädigten, des Verdächtigen, des Beschuldigten, das Gutachten des Sachverständigen, die Sachbeweise, Protokolle über Untersuchungshandlungen und Gerichtsverhandlungen und andere Schriftstücke (Art. 16 Abs. 2.). Somit grenzen die Grundlagen den Begriff des Beweises vom Begriff des Mittels (oder der Quelle) der Beweisaufnahme ab; sie erweitern die Aufzählung der Quellen der Beweisaufnahme und konkretisieren diese wichtigen Begriffe. In Art. 17 der Grundlagen wird besonders betont, daß die Beweiswürdigung nicht nur durch die Gerichte, sondern auch durch den Staatsanwalt, den Untersuchungsführer und die Person, die die Ermittlungen führt, nach ihrer inneren Überzeugung erfolgt. Das macht die weitere theoretische Ausarbeitung der Lehre über die Beweise und insbesondere ihre Klassifikation notwendig.

Die in Art. 3 der Grundlagen festgelegte Pflicht zur Einleitung eines Strafverfahrens verlangt, daß die Qualität der Aufklärung von Verbrechen ständig erhöht wird. In diesem Zusammenhang gewinnt die Entwicklung der Kriminalistik eine große Bedeutung. Das Studium des Charakters der Verbrechensumstände ist sowohl für die richtige Organisation des Kampfes gegen die Verbrechen als auch für ihre Verhütung wichtig. Noch größere Bedeutung hat die technische Ausrüstung der Untersuchungsorgane mit den verschiedenen Mitteln der Kriminaltechnik. Gegenwärtig nimmt der Untersuchungsführer immer häufiger die Hilfe von Spezialisten in Anspruch, die ihrer Stellung nach keine Sachverständigen sind: nämlich von Ärzten, Verkehrsinspektoren, Mitarbeitern der kriminalistischen Institute (z. B. bei der Besichtigung des Tatorts). Die breite Anwendung kriminalistischer Hilfsmittel erfordert eine rechtliche Regelung in speziellen Normen der Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken: die Form der Hinzuziehung von Sachverständigen, die Vornahme von Schriftproben für die weitere Untersuchung, die beweiserhebliche Bedeutung von Schriftstücken und eine ganze Reihe anderer Fragen, die mit der Kriminalistik zusammenhängen.

Rechte und Pflichten der Prozeßbeteiligten

Der Kampf gegen die Kriminalität und die Bestrafung nur der Personen, die wirklich eines Verbrechens schuldig sind, kann allein auf der Grundlage der strengsten Einhaltung der Gesetze und der Gewährleistung der Rechte des Beschuldigten und der anderen Prozeßbeteiligten erfolgen.

Die Grundlagen des Strafverfahrens erweitern und konkretisieren in 25 Artikeln die Rechte des Beschuldigten und legen wirksame Garantien für sie fest. So wird dem Beschuldigten im Stadium der Voruntersuchung das Recht gewährt zu wissen, wessen er beschuldigt ist, Erklärungen zu der Beschuldigung abzugeben und sich der Muttersprache zu bedienen. Er hat ein Recht darauf, daß das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, von einer objektiven, unvoreingenommenen Person untersucht wird. Er kann an den Untersuchungsführer Anträge hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen stellen und Handlungen des Untersuchungsführers und des Staatsanwalts anfechten. Nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens kann er Einsicht in alle Prozeßunterlagen nehmen, sich eines Verteidigers bedienen und Anträge über die Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen stellen.

Eine wichtige Garantie für die Rechte des Angeklagten ist die Aufsicht des Staatsanwalts über die Ermittlungen in Strafsachen.

Als Verdächtiger wird eine Person bezeichnet, bei der begründete Anzeichen dafür vorliegen, daß sie der Begehung eines Verbrechens schuldig ist, diese Anzeichen jedoch für die Erhebung einer Beschuldigung der Person unzureichend sind.

Die Grundlagen geben sowohl den Ermittlungsorganen als auch dem Untersuchungsführer das Recht, eine Person festzunehmen, die der Begehung eines Verbrechens verdächtig ist. In Art. 32 sind festgelegt: die Gründe und die Bedingungen einer solchen Festnahme, die Rechte der Verdächtigten (nämlich gegen die Handlungen desjenigen, der die Ermittlungen führt, Be-

2 I. D. Perlow, „Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken“ (Thesen zum Referat auf der wissenschaftlichen Konferenz des Allunionsinstituts für Rechtswissenschaft), Moskau 1959, S. 17 (russ.).

3 A. Wassilew, „Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren“, Sozialistische Gesetzlichkeit 1959, Nr. 3, S. 16 (russ.).